

Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz

1. Grundsätze

Präsente Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten (einschließlich der Schulung von Ehrenamtlichen und Maßnahmen zur politischen Bildung) sowie kulturpädagogische Angebote der Jugendkunstschulen, Museen, Theater und vergleichbarer Einrichtungen sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik“ eingehalten werden (vgl. § 15 Abs. 4 der 31. CoBeLVO).

Teilnehmende bei den genannten präsenten Veranstaltungen benötigen

- bis einschließlich sechs Jahre (d.h. bis zum Tag vor dem 7. Geburtstag) weder eine Impfung noch einen negativen Testnachweis; das Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen ist – wenn überhaupt möglich – freiwillig, ebenfalls entfällt für diese Altersgruppe das Abstandsgebot (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 der 31. CoBeLVO)
- ab dem 7. Geburtstag bis 3 Monate nach dem 12. Geburtstag weder eine Impfung noch einen Test, aber drinnen eine Maske
- ab 3 Monate nach dem 12. Geburtstag bis einschließlich 17 Jahre (Tag vor dem 18. Geburtstag): Auch hier entfällt die Testpflicht. Nicht immunisierte Minderjährige haben somit auch ohne einen Testnachweis Zutritt (§ 2 Abs. 4, zweiter Punkt der 31. CoBeLVO).¹ In geschlossen Räumen gilt das Tragen einer Maske,

¹ Sollte es sehr große Veranstaltungen (ab 2.000 Teilnehmenden) geben bzw. der Besuch einer solchen vorgesehen sein, ist die Testpflicht für Minderjährige ausdrücklich angeordnet (vgl. § 4 Abs. 4).

- ab dem 18. Geburtstag eine vollständige Impfung (sofern kein Genesennachweis oder Gleichstelltenachweis vorhanden) und einen höchstens 24 Stunden alten attestierte Negativnachweis oder einen durch vor Ort beobachteten Selbsttest mit Negativnachweis (sofern nicht geboostert) und drinnen zusätzlich eine Maske.

Für Arbeitnehmer*innen, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Freiwilligendienstleistende gelten die allgemeinen bundesrechtlichen Regelungen („3G“).

Bei Maskenpflicht (§ 2 Abs. 2 der 31. CoBeLVO) ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Die Maskenpflicht entfällt

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung verfügen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Beim Verzehr kann die Maske am Platz abgenommen werden. Hier sollte möglichst ein Mindestabstand eingehalten werden.

Die Leitung der präsenten Veranstaltung entscheidet verantwortlich unter Berücksichtigung aller Umstände über die Frequenz der Lüftung eines Innenraums und darüber, inwieweit der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten ist.

2. Eintägige Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik

Gruppenstunden, weitere Angebote der Kinder und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der kulturpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Angebote in Jugendzentren, Häusern der Jugend bzw. Häusern der offenen Tür, Jugendkunstschulen, Museen, Theatern und weitere Angebote, in denen die Zusammensetzung der Teilnehmenden variiert, sind zulässig. Es gelten die unter Punkt 1 genannten Regelungen.

Für gezielte Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit gilt Punkt 1; mit volljährigen Personen, die nicht immunisiert sind, kann im öffentlichen Raum gleichzeitig mit allen Angehörigen eines Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gearbeitet werden (§ 3 Abs. 1 der 31. CoBeLVO). Ein Test ist nicht notwendig. Beim Kontaktaufbau im Rahmen des Streetwork können Gruppen unabhängig von der Zulässigkeit ihres Aufenthalts im öffentlichen Raum angesprochen bzw. mit ihnen gearbeitet werden.

3. Gruppenfreizeiten / Jugendfreizeiten (Maßnahmen nach der VV-JuFöG (2.1-2.7) - mit und ohne Übernachtungen

Mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtungen haben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Kulturpädagogik eine zentrale Bedeutung. Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung können einen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten. Sie beinhalten Formen/Settings pädagogischer Angebote, die jungen Menschen ein Zusammensein auch fern der Familie ermöglichen.

Gerade für den Erwerb sozialer Kompetenzen und sogenannter „Soft-Skills“ sind Angebote der Kinder- und Jugenderholung wichtig, bieten neben Erholung und Entspannung insbesondere Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität.

Für die Maßnahmen gilt das Folgende:

- a. Bei allen mehrtägigen Freizeiten / Maßnahmen ist eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Gruppen zu vermeiden.
- b. Bei mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen ohne Übernachtung gelten die grundsätzlichen Regelungen unter Punkt 1.
- c. Bei mehrtägigen Freizeiten / Maßnahmen mit Übernachtung muss von allen volljährigen teilnehmenden Personen vor Beginn der Nachweis eines negativen Corona-Tests vorgelegt werden; der Veranstalter kann einen beobachteten Selbsttest vor Beginn anbieten. An jedem 3. Tag erfolgt ein beobachteter Selbsttest für alle volljährigen teilnehmenden Personen.
- d. Im Falle eines Positivtests gelten die allgemeinen Regelungen. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren und bis 14 Tage nach dem Ende der Freizeit aufzuheben und dann datenschutzkonform zu vernichten.
- e. Sollte ein Träger mit den jungen Menschen eine Veranstaltung an einem anderen Ort besuchen, sind deren Regeln zu beachten. Die Testergebnisse beobachteter Selbsttests auf der Freizeit sind dorthin nicht „transferierbar“.
- f. Bei Freizeiten / Maßnahmen mit Übernachtungen ist der Hygieneplan auf den des Beherbergungsbetriebs abzustimmen.
- g. Selbstversorgung bei Ferienfreizeitmaßnahmen ist nach Maßgabe der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Wenn sich die teilnehmenden Personen einer Freizeitmaßnahme nicht selbst versorgen, muss das Catering durch (professionelle) Dienstleister bzw. durch die Tagungshäuser erfolgen, die über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen.

4. Organisation der Durchführung

- a. Der Träger ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

- b. Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen - soweit witterungsbedingt möglich - bevorzugt dort durchgeführt werden.
- c. Sport- und Bewegungsangebote sind nach den jeweils gültigen Regelungen des § 11 der 31. CoBeLVO möglich.
- d. Der Transport im Rahmen eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit ist möglich.

5. Personenbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.
- b. Alle Personen sollen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände mit Seife waschen oder desinfizieren.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

6. Einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.
- b. In Aufenthaltsräumen soll auf die regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion der Kontaktflächen, Türklinken und Fensterhebel geachtet werden.
- c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern nicht eine ausreichend leistungsstarke Lüftungsanlage vorhanden ist. Eine vorhandene Lüftungsanlage muss auf Zuluft (nicht Umluft)

eingestellt sein. Der Einsatz von CO₂-Messgeräten wird empfohlen, da dies die Luftqualität sichtbar macht und so die „Lüftungs-Disziplin“ unterstützt.

- d. Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Hierzu können auch Wegekonzepte und Abstandsmarkierungen gehören.

7. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung/Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Ihr obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.
- b. Für hauptamtliche Fachkräfte gilt auf Grundlage der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal in der Woche einen Test (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu tragen.
- c. Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird ansonsten auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen:
<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>
- d. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- e. Im Übrigen kann die für die jeweilige Kommune zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen unter Auflagen zulassen soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 11 der 31. CoBeLVO).